

Satzung

Nautischer Verein zu Stralsund e.V.

Stand: 09.09.2021

§ 1 Name, Sitz, Zweck	2
§ 2 Mitgliedschaft und Ernennung von Ehrenmitgliedern	2
§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft	2
§ 4 Beitrag	3
§ 5 Organe	3
§ 6 Vorstand	3
§ 7 Der Beirat	4
§ 8 Aufwandsentschädigungen	4
§ 9 Mitgliederversammlung	4
§ 10 Kassenprüfer	6
§ 11 Auflösung des Vereins	6
§ 12 Wirksamkeit der Satzung	6
§ 13 Gerichtsstand / Erfüllungsort	6

§ 1 Name, Sitz, Zweck

(1) Der **Nautische Verein zu Stralsund e.V.** mit Sitz in Stralsund verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung aller Angelegenheiten der Schifffahrt und des Seewesens, einschließlich der Seefischerei, insbesondere durch

- Vertiefen der Kenntnisse über die Bedeutung der Schifffahrt und des Seewesens sowie die Förderung des allgemeinen Interesses an maritimen Angelegenheiten,
- Eintreten für Belange der Schifffahrt in der Öffentlichkeit,
- Kontaktpflege zwischen Schifffahrt und Deutscher Marine im Landkreis Vorpommern-Rügen,
- Beratung und gutachterliche Stellungnahme über Schifffahrt, Häfen, Wasserstraßen und Seewege an Gesetzgeber und Verwaltungskörperschaften des Bundes, der Länder und Kommunen sowie die
- Weiterbildung auf dem Gebiet des maritimen Brauchtums durch Erforschung der Geschichte des Stralsunder Nautischen Vereins nach seiner Gründung am 15. Februar 1868 mit deren Darstellung in der Öffentlichkeit.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch

- ehrenamtliches Mitwirken und Mitarbeit in Arbeits- und Kooperationsgemeinschaften der Nautischen Vereine sowie dem Deutschen Nautischen Verein in Fragen der maritimen Sicherheit, Berufsbildung, Technik, Recht und Umwelt sowie Fischereiwesen,
- Organisieren und Durchführen wissenschaftlicher Veranstaltungen unter Einbeziehen fachkompetenter Gremien zur Weiterbildung der interessierten Öffentlichkeit,
- weiterbildende, öffentliche Vortragsabende zu Schifffahrtsfragen und anderen speziellen Fachthemen,
- Seminare und Aussprachen zu Problemen des maritimen Umweltschutzes,
- Veröffentlichung von Ergebnissen der fachlichen Begutachtung schifffahrtsorientierter Probleme zur Nutzung für die Weiterbildung in Einrichtungen der Kommune und
- Durchführen von Vorträgen in ausgewählten Schulen und maritimen Klubs zur Herausbildung des Interesses am Seemannsberuf.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mitgliedschaft und Ernennung von Ehrenmitgliedern

(1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Zur Aufnahme müssen drei Fünftel der Vorstandsmitglieder für den Antrag stimmen. Neuaufnahmen werden namentlich in der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

(2) Zu Ehrenmitgliedern/-vorsitzenden können durch Beschluss der Mitgliederversammlung solche Mitglieder ernannt werden, die sich um den Nautischen Verein zu Stralsund und seine Ziele in besonderem Maße verdient gemacht haben.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- durch eine schriftliche gegenüber dem Vorstand abgegebene Austrittserklärung zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten;
- bei natürlichen Personen durch Tod;
- bei juristischen Personen durch Eröffnung, Ablehnung oder Einstellung des Insolvenzverfahrens oder durch Liquidation oder Auflösung;
- durch Ausschluss wegen vereinsschädigenden Verhaltens oder wegen Beitragsrückständen, die mindestens zwei Jahresbeiträgen entsprechen.

(2) Der Ausschluss wird vom Vorstand des Vereins in geheimer Abstimmung beschlossen, nachdem dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Vorstand gegeben wurde. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das Mitglied binnen vier Wochen nach Zugang der schriftlichen Begründung gegenüber dem Vorstand schriftlich Einspruch erheben, der bei der nächsten Mitgliederversammlung behandelt wird. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig.

(3) Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft gleich aus welchem Grund keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden (Geld- oder Sachspenden) oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Beitrag

Der Jahresbeitrag für das Folgejahr wird alljährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist im ersten Quartal zu entrichten. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden, bis zu zwei Schriftführern und dem Schatzmeister.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten, von denen einer der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender sein muss.

(3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Scheidet vor Ablauf der Wahlperiode ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand ein Mitglied bis zur nächsten Wahl kooptieren.

(4) Die Aufgabe des Vorstandes besteht insbesondere in der Leitung des Vereins im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, wenn sie nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (a) Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- (b) Erarbeiten von Arbeitsschwerpunkten auf Vorschlag;
- (c) Aufstellen des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr sowie einer Finanzplanung;
- (d) Führen der Bücher und Erstellen des Jahresabschlusses;
- (e) Vorbereiten und Einberufen der Mitgliederversammlung sowie Aufstellen der Tagesordnung;
- (f) Leiten der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden;
- (g) Aufnehmen von Mitgliedern und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.

(5) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden turnusmäßig oder auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern mit einer Frist von einer Woche einberufen werden. Die Einladung erfolgt postalisch oder auf üblichen elektronischen Wegen. Der Vorstand ist beschlussfähig,

wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vorstandssitzungen können auch auf elektronischem Weg als Hybridveranstaltung (Präsenz + Videokonferenz) oder auch vollständig als Videokonferenz durchgeführt werden.

(6) In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorsitzende die Einladungsfrist auf drei Tage verkürzen, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder zustimmt. Der Verzicht auf eine Einladungsfrist kann erfolgen, wenn alle Vorstandsmitglieder einverstanden sind.

(7) Vorstandsmitglieder wirken nicht mit an Beratungen und Abstimmungen, die ihre Mitgliedschaft betreffen oder deren Gegenstand für sie einen unmittelbaren Vorteil bedeuten kann. In diesem Fall müssen die verbleibenden Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit Beschlüsse fassen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.

(8) Über alle Beschlüsse des Vorstandes sind schriftliche Aufzeichnungen anzufertigen.

(9) Vorstandsmitglieder können sich nicht durch Dritte vertreten lassen.

(10) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7 Der Beirat

(1) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand beratend zu unterstützen. Er setzt sich aus bis zu sieben Mitgliedern zusammen, die aus dem Kreis besonders an den Aufgaben des Vereins interessierter Persönlichkeiten auf die Dauer von drei Jahren berufen werden.

(2) Scheidet vor Ablauf der Wahlperiode ein Beiratsmitglied aus, so kann eine Ersatzwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen erfolgen.

§ 8 Aufwandsentschädigungen

Die Mitglieder des Vorstandes und des Beirats üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Die Zahlung einer Aufwandsentschädigung ist nach EStG § 3 Nr. 26a (Ehrenamtszuschale) zulässig.

Die Mitgliederversammlung legt durch einen Beschluss fest, inwiefern den Mitgliedern des Vorstandes und des Beirats sowie Mitgliedern, die im Auftrag des Vorstandes an auswärtigen Veranstaltungen zur Erfüllung des Vereinszweckes teilnehmen, Reisekosten in Anlehnung an das Bundesreisekostengesetz (BRKG) in seiner jeweils gültigen Fassung zu erstatten sind. Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung des Nautischen Vereins zu Stralsund festzulegen.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Jährlich in der ersten Jahreshälfte findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung erfolgt per E-Mail durch den Vorstand an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mail-Adresse mit 14-tägiger Frist unter gleichzeitiger Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden postalisch benachrichtigt. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Richtlinien der Vereinsarbeit. Darüber hinaus ist sie für folgende Angelegenheiten zuständig:

(a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes sowie des Berichtes der Kassenprüfer;

(b) Entlastung des Vorstandes;

(c) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr;

(d) Verabschiedung der Beitragsordnung, insbesondere Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;

- (e) Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes und des Beirats;
- (f) Änderung der Satzung;
- (g) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung;
- (h) Wahl der Kassenprüfer;
- (i) Auflösung des Vereins.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen muss der Vorstand einberufen, wenn

- (a) er selbst eine Entscheidung durch die Mitgliederversammlung herbeiführen will oder muss oder
- (b) ein entsprechender schriftlicher Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder vorliegt.

In beiden Fällen muss spätestens innerhalb von acht Wochen, gerechnet vom Tage des Vorstandsbeschlusses oder des Antrageinganges, die außerordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt.

(4) Liegen außerordentliche Umstände vor und können ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen nicht als Präsenzveranstaltungen durchgeführt werden, können auf Beschluss des Gesamtvorstandes Mitgliederbeschlüsse in einem Umlaufverfahren schriftlich per E-Mail oder Post herbeigeführt werden.

(a) Für ordentliche Mitgliederversammlungen im Umlaufverfahren gilt: Über die Punkte zur Abstimmung wird durch Einzelmitteilung informiert. In einem Zeitraum von vier Wochen ab Datum der Einzelmitteilung können ergänzende und neue Anträge bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. Danach werden alle Mitglieder per E-Mail oder Post zur Abstimmung über eine weitere vierwöchige Phase aufgefordert.

(b) Für außerordentliche Mitgliederversammlungen im Umlaufverfahren gilt: Über die Punkte zur Abstimmung wird durch Einzelmitteilung informiert. In einem Zeitraum von vier Wochen ab Erscheinungsdatum der Einzelmitteilung können ergänzende und neue Anträge bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. Danach werden alle Mitglieder per E-Mail oder Post zur Abstimmung über eine weitere vierwöchige Phase aufgefordert.

(5) Anträge sowie Änderungsvorschläge zu vorgesehenen, bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung versandten Satzungsänderungen müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand vorliegen. Über die Zulässigkeit von Anträgen während der Mitgliederversammlung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

(6) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes können Mitglieder im Falle der Verhinderung ein Mitglied als Vertreter schriftlich bevollmächtigen. Die Bevollmächtigung kann nur für die aktuelle Mitgliederversammlung erteilt werden. Sie ist dem Versammlungsleiter zu Beginn der Versammlung vorzulegen. Ein Mitglied darf nicht mehr als drei übertragene Stimmen vertreten. Auf Mitglieder des Vorstands dürfen keine Stimmen übertragen werden. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung ein stellvertretender Vorsitzender, leitet die Versammlung.

(7) Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, bei Satzungsänderungen die Dreiviertelmehrheit. Bei Stimmgleichheit, außer bei Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins, entscheidet die Stimme des die Versammlung leitenden Vorstandsmitgliedes.

(8) Wahlen erfolgen in offener Abstimmung oder auf Antrag in geheimer Abstimmung durch Stimmzettel.

(9) Über die Abhandlung der Tagesordnung sowie der Beschlüsse von Mitgliederversammlungen ist ein schriftliches Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer des Vorstandes oder ihren Vertretern auf Richtigkeit zu prüfen und abzuzeichnen ist. Zur Information der Mitglieder muss das Protokoll unter Hinzufügung einer Anwesenheitsliste binnen vier Wochen nach der Mitgliederversammlung in geeigneter Weise bekannt gemacht werden.

§ 10 Kassenprüfer

Zwecks Kontrolle der Kassenführung werden zwei Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, für maximal 3 Jahre zu Kassenprüfern gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Ein gleichzeitiger Wechsel der Kassenprüfer ist möglichst zu vermeiden.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins darf nur in einer außerordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu dem Auflösungsbeschluss ist die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(2) Ist diese außerordentliche Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine neue Mitgliederversammlung innerhalb von 21 Tagen einzuberufen. Die Auflösung kann dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder mit drei Viertel Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger in Bremen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Wirksamkeit der Satzung

Sollten Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Das gleiche gilt, wenn sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was der Verein gewollt hat oder nach dem Sinn und Zweck der Satzung gewollt hätte, sofern sie bei Abschluss der Satzung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätte. Dies gilt insbesondere für die Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft.

§ 13 Gerichtsstand / Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist die Hansestadt Stralsund.

Diese Satzung tritt nach Beschluss der Mitgliederversammlung am 09.09.2021 mit sofortiger Wirkung in Kraft

Stralsund, den 09.09.2021


Vorsitzender


Protokollführer